

Der Senat von Berlin

An die Mitglieder des Senats
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses **ABl. S. 962**

**Allgemeine Anweisung
über die Stiftung des Verdienstordens
des Landes Berlin**

Vom 21. Juli 1987
SKzl VI A 2

Tel.: 7 83 - 32 12 oder 7 83 - 1, intern 90 - 32 12

Aufgrund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

§ 1

Der Senat von Berlin stiftet zur Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste um die Stadt Berlin den Verdienstorden des Landes Berlin.

§ 2

- (1) Der Verdienstorden wird in einer Klasse verliehen und hat die Form eines weiß emaillierten, achtspitziigen Kreuzes mit rotem Rande und einem in der Mitte aufgesetzten schwarzen Bären auf silbernem Wappenschild.
- (2) Er wird am rot-weiß-roten Bande um den Hals getragen.
- (3) Anstelle des Ordenskreuzes kann eine rot-weiß-rote Rosette getragen werden.

§ 3

- (1) Der Verdienstorden wird vom Senat von Berlin verliehen.

(2) Vorschlagsberechtigt ist der Regierende Bürgermeister.

(3) Anregungsberechtigt sind die Mitglieder des Senats für ihre Geschäftsbereiche und für den Bereich des Abgeordnetenhauses dessen Präsident.

§ 4

(1) Der Landesverdienstorden kann in Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste um Berlin nur an Personen verliehen werden, die sich durch eine würdige allgemeine Lebensführung auszeichnen.

(2) Die Zahl der Ordensinhaber soll 400 nicht überschreiten.

(3) Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann die Zahl im Rahmen des Absatzes 2 ergänzt werden.

§ 5

(1) Der Verdienstorden wird vom Regierenden Bürgermeister überreicht.

(2) Der Beliehene erhält eine Urkunde, die das große Dienstiegel des Landes Berlin trägt, mit der Unterschrift des Regierenden Bürgermeisters.

Die Verleihung wird im Amtsblatt für Berlin bekanntgemacht.

(3) Die Ordensträger werden alljährlich anlässlich des Jahrestages des Inkrafttretens der Berliner Verfassung, jeweils am 1. Oktober, durch den Regierenden Bürgermeister im Rahmen eines Empfangs besonders gewürdigt.

§ 6

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 21. Juli 1987 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 20. Juli 1997 außer Kraft.

Anlage

Muster des Verdienstordens des Landes Berlin

